

(3) Zur Heranbildung eines qualifizierten Nachwuchses sind die Genossenschaften zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt.

#### § 6

##### **Die Zusammenarbeit zwischen LPG und MTS**

(1) Die MTS haben den LPG ständige und allseitige Hilfe bei ihrer Festigung und Entwicklung zu muster-gültigen sozialistischen landwirtschaftlichen Großbetrieben auf der Grundlage der modernen Technik zu leisten und sie durch politisch und fachlich qualifizierte Kader zu unterstützen.

(2) Die LPG haben durch eine gute Arbeitsorganisation und durch die sorgfältige Abstimmung ihrer Arbeitspläne mit den MTS alle Voraussetzungen für einen reibungslosen Einsatz und eine hohe Auslastung der modernen Technik zu schaffen und die Einhaltung der agrotechnischen Termine sichern zu helfen.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen LPG und MTS erfolgt auf der Grundlage der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Empfehlungen zentraler Konferenzen abgeschlossenen Verträge. Bei Streitigkeiten aus diesen Verträgen entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

#### § 7

##### **Eigentum des Mitgliedes an Grund und Boden**

(1) Der in die Genossenschaft zur allgemeinen Nutzung eingebrachte Boden bleibt Eigentum der Mitglieder.

(2) Eine Veräußerung des eingebrachten Bodens kann nur an den Staat, die LPG oder deren Mitglieder, die wenig oder kein Land besitzen, erfolgen.

#### § 8

##### **Begründung**

##### **des genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses**

(1) An dem Boden, der durch die Mitglieder eingebracht wird oder vom Staat der Genossenschaft übergeben wird, erhält die LPG volles Nutzungsrecht.

(2) In Ausnahmefällen kann die LPG auch Eigentum an Grund und Boden erwerben.

#### § 9

##### **Übergabe von Boden durch den Staat**

(1) Die von den staatlichen Organen durch Pacht- oder Nutzungsverträge übernommenen privaten Betriebe und Flächen werden den LPG mit deren Zustimmung zur unentgeltlichen Nutzung übergeben.

(2) Über die Übergabe ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) Tag der Übergabe der Vermögenswerte,
- b) genaue Bezeichnung der Flurstücke,
- c) Beschreibung des Zustandes der Baulichkeiten,
- d) genaue Aufstellung des Zeitwertes des Grundstücks einschließlich Zubehör sowie des lebenden und toten Inventars,
- e) Festlegungen über die Zahlung der auf dem Grundstück ruhenden Lasten.

(3) Die Begründung des Nutzungsverhältnisses an volkseigenem und Bodenreformland regelt sich nach den Bestimmungen über Rechtsträgerwechsel an volkseigenen Grundstücken.

(4) Wird der LPG vom Staat Bodenreformland übergeben, so ist es als staatliches Eigentum zu registrieren.

#### § 10

##### **Inhalt des genossenschaftlichen Nutzungsrechts**

(1) Die LPG sind in Ausübung ihres Nutzungsrechts berechtigt,

- a) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die landwirtschaftlichen Nutzungsarten zu verändern,
- b) Meliorationsarbeiten durchzuführen.

c) das Wege- und Grabennetz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern,

d) Neubauten zu errichten und bauliche Veränderungen vorzunehmen,

e) Bodenbestandteile zu gewinnen, die wirtschaftlich nutzbar und nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Volkseigentum sind,

f) den Mitgliedern Boden entsprechend den Bestimmungen des Statuts zur persönlichen Nutzung zuteilen.

(2) Die Genossenschaften sind verpflichtet, die Werterhaltung des eingebrachten bzw. übergebenen Grund und Bodens und der baulichen Anlagen zu sichern.

(3) Auf das Nutzungsrecht der LPG finden die Vorschriften über Ansprüche aus dem Eigentum, insbesondere über die Nachbarrechte, entsprechende Anwendung.

#### § 11

##### **Generalreparaturen an privaten Gebäuden**

(1) Generalreparaturen an privaten Gebäuden, die der LPG vom Rat des Kreises zur unentgeltlichen Nutzung übergeben wurden, können auch ohne Zustimmung des Eigentümers von der Genossenschaft vorgenommen werden.

(2) Die staatlichen Kreditinstitute sind berechtigt, zur Sicherung des Baukredites eine Grundschuld an erster Rangstelle auf das betreffende Grundstück eirtragen zu lassen.

#### § 12

##### **Nutzungsaustausch**

(1) Zur Schaffung günstigerer Wirtschaftsbedingungen kann die Nutzungsberechtigung an einzelnen von der LPG genutzten landwirtschaftlichen Grundstücken mit der Nutzungsberechtigung an volkseigenen, genossenschaftlichen oder in besonderen Fällen auch an privaten Grundstücken getauscht werden. Der Tausch erfolgt auf freiwilliger Grundlage durch schriftlichen Vertrag und ist im Wirtschaftskataster und im Bodenbuch zu vermerken.

(2) Das Eigentumsrecht wird durch den Tausch der Nutzungsberechtigung nicht berührt.

(3) Wird nach dem Tausch eines der Grundstücke veräußert, tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des abgeschlossenen Vertrages ein.

#### § 13

##### **Entstehung des genossenschaftlichen Eigentums**

(1) Die dem Mitglied gehörenden eingebrachten Inventarstücke und Wirtschaftsgebäude sowie der eingebrachte Waldbestand werden mit der Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung genossenschaftliches Eigentum.

(2) Die von der Genossenschaft auf Grund ihres Nutzungsrechts auf eingebrachtem bzw. übergebenem Boden errichteten Gebäude und der durch Aufforstung genossenschaftlich genutzter Flächen entstehende Waldbestand werden unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden genossenschaftliches Eigentum.

#### § 14

##### **Schutz des genossenschaftlichen Eigentums**

(1) Das genossenschaftliche Eigentum ist die wirtschaftliche Grundlage für die Festigung und weitere sozialistische Entwicklung der LPG sowie für den steigenden Wohlstand ihrer Mitglieder. Es ist Aufgabe aller Genossenschaftsmitglieder und der staatlichen Organe, das genossenschaftliche Eigentum allseitig zu schützen.